TEIL A: PLANZEICHNUNG

Liegenschaftskarte/ Lageplan: Zeichenerklärung

Liegenschaftskarte:
Ausführungsverordnung vom 01.03.2013 zum Flurbereinigungsverfahren Seese- Ost, Verf.- Nr. 6004 K
(Siehe unter Hinweis Punkt 3)
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Gemeinde: Vetschau/Spreewald,
Ortsteil: Raddusch
Gemarkung: Raddusch
Flur: 12,
Flurstücke: 8 (tw.), 25 (tw.), 37, 44, 45 (tw.),
Stand: 09/2013
Maßstab: 1: 1.000

20 10 0 50 100 Meter

I. LEGENDE

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs.1 und 2 BauGB i.V.m. BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:
M/A/F/T Museum/Ausstellung/Freizeit/Tourismus

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

GRZ Grundflächenzahl
0,3

Höhe baulicher Anlagen:
GH = 8,00 m maximale Höhe baulicher Anlagen

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenzen

Nutzungsschablone (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB)

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
Höhe baulicher Anlagen	-

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 ,14 BauGB)

Flächensignatur

Zweckbestimmung:
Elektrizität

Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdische Leitung

Zweckbestimmung:
Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Flächensignatur m. Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Private Grünflächen
AV Ausstellungs- und Veranstaltungswiese

Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Randsignatur m. Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
M1 Strukturreicher Grabenbereich
M2 Naturnaher Heckenrandstreifen

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Randsignatur m. Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
P1 Interne Kompensationsanpflanzung
P2 Externe Kompensationsanpflanzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
LR 1 Leitungsrecht

Nachrichtliche Übernahmen

Gesamtanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Unter Bergaufsicht stehende Fläche (Abschlussbetriebsplan)

Grenze Planfeststellungsverfahren

Sonstige Darstellungen

vorhandene Filterbrunnen

verwahrte Grundwassermessstellen

TEIL B: TEXTTEIL

I Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs.1, 2 und 4 BauGB i.V.m. BauNVO und § 81 BbgBO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Das Sonstige Sondergebiet „Museum/Ausstellung/Freizeit/Tourismus" dient vorwiegend der Unterbringung von kulturellen, wissenschaftlichen, freizeitorientierten sowie touristischen Einrichtungen.
Allgemein zulässig sind folgende Nutzungsarten soweit sie der Zweckbestimmung zuzuordnen sind.
- Museen und sonstige Einrichtungen für Ausstellungszwecke,
- Büros, Versammlungsstätten und Einrichtungen für Forschungs-und Experimentierzwecke,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Wohnmobilstellplätze,
- sonstige Anlagen für kulturelle, soziale, sportliche, spielerische und gesundheitliche Zwecke,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die der jeweiligen Einrichtung/ dem Betrieb zugeordnet und ihr/ ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist unzulässig .

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)
Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung beträgt 61,00 m üNHN.

3. Einfriedungen
Einfriedungen sind zulässig, soweit sie aus Gründen der Sicherung von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken erforderlich sind.

II Grünordnerische Festsetzungen

1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Private Grünfläche - Ausstellungs- und Veranstaltungswiese
Innerhalb der Grünfläche „Ausstellungs- und Veranstaltungswiese" sind auf bis zu 5 % der anrechenbaren Grünfläche (Flächenbegrenzung gilt nicht für temporäre Anlagen) zulässig:
- Wege, Stege, Terrassen sowie Sitz-, Verweil- und Aufenthaltsplätze,
- untergeordnete bauliche Anlagen als funktionale und gestalterische Bestandteile des Ausstellungsparkes (z.B. Ausstellungsobjekte, Installationen, Technik- u. Serviceeinrichtungen, Spiel- und Sportanlagen, Unterstellmöglichkeiten, Pavillons, Informationsanlagen),
- untergeordnete bauliche und sonstige Anlagen für die Ver- und Entsorgung,
- temporäre Anlagen (z.B. Technik- und Serviceeinrichtungen, mobile Sanitäranlagen, Festzelte, Fahrgeschäfte, Kioske, Verkaufsstände, Grillstände, Bühnen, Beleuchtungen).
- Einfriedungen,

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1- Strukturreicher Grabenbereich
Auf den Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Zweckbestimmung M1 sind jeweils 20 % als nährstoffarme und vegetationsfreie Trockenstandorte anzulegen. Innerhalb der nährstoffarmen Trockenstandorte sind mind. 3 Haufen aus Steinen und Totholz mit einer Gesamtlänge von mind. 1,50 x 15,0 m herzustellen.

Auf weiteren 20 % der Gesamtfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist grabenbegleitend eine frei wachsende zweireihige Strauchhecke mit empfohlenen Arten der Pflanzliste 1 in einem Pflanzabstand von 1,20 m und einem Reihenabstand von 1,50 m zu pflanzen und zu pflegen. Hierbei können die Lücken zwischen den bestehenden Heckenabschnitten ergänzt werden.

Der verbleibende Anteil der Gesamtfläche ist durch extensive Pflege zu einer grabenbegleitenden, naturnahen Wiesenfläche zu entwickeln und maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren.

M2- Naturnaher Heckenrandstreifen
Die Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Zweckbestimmung M2 sind weitestgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es ist zulässig, die Fläche maximal zweimal pro Jahr zu mähen und den Gehölzaufwuchs einmal pro Jahr zu entfernen.

2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Auf den Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB ist eine dreireihige, frei wachsende und gemischte Strauchhecke mit empfohlenen Arten der Pflanzliste 2 in einem Pflanzabstand von 1,20 m und einem Reihenabstand von 1,50 m zu pflanzen und zu pflegen.

III Sonstige Festsetzungen

1. Zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Auf der zu belastenden Flächen LR 1 ist ein Leitungsrecht zugunsten der envia Mitteldeutsche Energie AG festgesetzt.

IV Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Bodendenkmalschutz
Das im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragene Denkmal betrifft das durch
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal "Burgwall, slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter" (Nr. 80265).

2. Unter Bergaufsicht stehende Flächen (Abschlussbetriebsplan)
Die unter Bergaufsicht stehenden Flächen liegen innerhalb des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) Tagebau Seese-Ost.

3. Planfeststellung
Die im Bebauungsplan nachrichtlich übernommene Planfeststellungsgrenze berührt den Geltungsbereich für das Planfeststellungsverfahren (PFV) Gewässerherstellung im Raum Seese-Ost.

V Hinweise

1. Gehölzschutzverordnung des Landkreises Oberspreewald - Lausitz
Es sind die jeweils geltenden Vorschriften der Verordnung des Landkreises Oberspreewald- Lausitz zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (GehölzSchVO/LK OSL) zu beachten.

2. Bodendenkmalschutz
Das Bebauungsplangebiet berührt ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG.
Die bodendenkmalpflegerische Kontrolle von Erdarbeiten sowie die archäologische Dokumentation angetroffener Bodendenkmale ist in organisatorischer und finanzieller Verantwortung vom Veranlasser der Maßnahme durchzuführen (§9 Abs. 3 BbgDSchG).
Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der uDB ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren (denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bzw. denkmalrechtliche Erlaubnis i.R. eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gem. §9 Abs. 1 BbgDSchG i.V.m. §20 Abs. 1 BbgDSchG) erforderlich.

3. Flurbereinigungsverfahren
Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Flurbereinigungsverfahren Seese - Ost, Verf.-Nr. 6004 K.
Mit Datum vom 01.03.2013 wurde die Ausführungsanordnung erlassen. Damit ist der neue Rechtszustand entsprechend der Festsetzungen aus dem Flurbereinigungsplan eingetreten und dessen Unterlagen gelten bis zur Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Kataster) als amtliche Verzeichnisse der Eigentumsverhältnisse. Die Grundbuchberichtigung ist bereits beantragt. Katasterunterlagen sind derzeit beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau anzufordern, da bis zur Berichtigung das Landesamt katasterführende Behörde ist (§81 FlurbG). Es wird darauf hingewiesen dass die in den öffentlichen Büchern vorzufindenden Eigentumsverhältnisse nicht mehr rechtskräftig sind und die Planungen auf den neuen Rechtszustand abzustellen sind.

4. Bergbau
Auf Grund der Lage in einem Bergbaugebiet werden für Bauvorhaben gezielte Baugrund-untersuchungen empfohlen. Die noch vorhandenen Filterbrunnen dürfen bis zu ihrem Rückbau und Verwahrung nicht überbaut werden. Bei den verwahrten Grundwassermessstellen können ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das jeweilige Ausbaurohr noch vorhanden sein.
Für unter Bergaufsicht stehende Flächen gilt Folgendes:
- Unter der Voraussetzung, dass die Planung und Durchführung des Vorhabens in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass gegebenenfalls noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten der LMBV nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, bestehen seitens der LMBV keine Einwände.
- Alle Maßnahmen, welche vor Beendigung der Bergaufsicht auf diesen Flächen zur Realisierung kommen sollen, bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Bergbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).
- Alle Aktivitäten, die auf diesen Flächen stattfinden sollen, sind beim zuständigen Projektmanager der LMBV rechtzeitig vorher anzuzeigen.

5. Pflanzlisten

Pflanzliste 1

Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide

Pflanzliste 2

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

6. Artenschutz (Vermeidung, CEF, Monitoring)

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
kvM 1	Ausweisung von Tabuzonen in Abstimmung mit uNB	Zauneidechse
kvM 2	Bauzeitenregelung	Alle Vögel
kvM 3	Ökologische Bauleitung	Schlingnatter, Zauneidechse
Vorgezogene Maßnahmen		
CEF 1	Anlage von 2-3 Ausweichhabitaten innerhalb der Fläche gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB- M1	Zauneidechse

Auf der Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB M1 ist für den Zeitpunkt von zwei Jahren nach Herstellung der Kompensationsmaßnahme ein Monitoring vorzunehmen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen-verordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. BBl S. 210), geändert am 17.09.2008 (GVBl. I Nr. 14 vom 16.10.2008, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (BGBl. 1/10 Nr. 39)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 124 und Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz-ausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3, ber. Nr. 21)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz (WHG)- vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG -) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 215)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVBl.I S. 1943)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG-) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I, S. 137), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I S.1)

- Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Camping- und Wochenendhausplätze im Land Brandenburg (Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung - BbgCWPV) vom 18.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 14, S.254)

- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölz-schutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12.09.2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Eingeleitet aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2012.
Die Beschluss wurden am 19.01.2013 im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald ortsüblich bekannt gemacht.
Vetschau/Spreewald, den 01. AUG. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß§1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Landesplanungsvertrag i.d.F. vom 01.02.2008 beteiligt worden.
Vetschau/Spreewald, den 01. AUG. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.06.2014 durchgeführt worden.
Vetschau/Spreewald, den 01. AUG. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2014 unterrichtet und auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Vetschau/Spreewald den 01. AUG. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.07.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Vetschau/Spreewald, den 01. AUG. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.07.2015 bis zum 24.08.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.07.2015 im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung.
Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen.
Vetschau/Spreewald, den 01. AUG. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 06.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Vetschau/Spreewald, den 01. AUG. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange am 03.12.15 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Vetschau/Spreewald, den 01. AUG. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.12.15 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12. gebilligt.
Vetschau/Spreewald, den 01. AUG. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Vetschau/Spreewald, den 15. SEP. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.2016 im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.
Vetschau/Spreewald, den 23. DEZ. 2016, Siegelabdruck — Bengt Kanzler Bürgermeister

12. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt aus dem Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost, Verf.-Nr. 6004 K und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Vetschau/Spreewald, 19. 10. 2015 (Ort, Datum; Siegelabdruck) — (Unterschrift) Die Vermessungsstelle

VETSCHAU/SPREEWALD
Ortsteil Raddusch

LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ / BRANDENBURG — GEMEINDE/STADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1/2012

"Umfeldgestaltung Slawenburg"

VORHABEN

M 1 : 1.000 — MASZSTAB

SATZUNG — VERFAHRENSSTAND

Stand: SEPTEMBER 2015 — DATUM

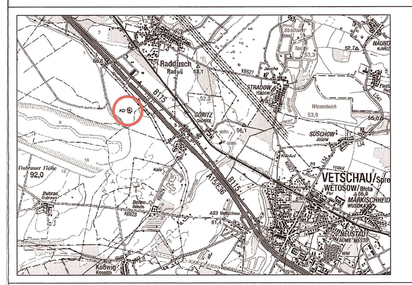

PLANAUSSCHNITT

DATEINAME UND PFAD:

MKS ARCHITEKTEN-INGENIEURE GmbH
MUSKAUER STRASSE 96F 03130 SPREMBERG TEL. 03563/347-200 FAX 347-220 E-MAIL: SPREMBERG@MKS-AI.DE HTTP://WWW.MKS-AI.DE

Originalexemplar